



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
untere Naturschutzbehörde

44. Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ vom

Aufgrund des § 15 Absatz 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66) verordnet der Landrat:

§ 1

Die Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Insel Usedom mit Festlandgürtel" vom 19. Januar 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 5. Februar 1996, Nr.2), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lütow beantragten Teilflächen, aufgehoben.
Es betrifft Flächen in der Gemarkung Lütow, Flur 1, Flur 3 und Flur 11.

Die geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ist in der Anlage 1 als Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 gekennzeichnet. Der Ausgrenzungsbereich ist mit einer rot-weiß schraffierten Fläche dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist als grüne Fläche dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine blaue Linie. Die maßgebliche flurstücksgetreue Abgrenzung der Ausgrenzungsbereiche (rot-weiß schraffiert) ist in den Anlagen 2a und 2b als Detailkarten im Maßstab 1:2.500 und 1:5000 ersichtlich.

Die Ausfertigung der Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald, als untere Naturschutzbehörde, Standort Anklam, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Am Peenestrom, 17438 Wolgast niedergelegt.

Die Verordnung kann bei den genannten Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

§ 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.

Greifswald, den

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Michael Sack
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

**Hinweis auf die Jahresfrist zu Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landrat als untere Naturschutzbehörde, 17483 Greifswald, Feldstraße 85a, geltend gemacht worden ist.

Greifswald, den

**Landkreis Vorpommern-Greifswald
Michael Sack
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**